

**Allgemeinverfügungen zur Sperrzeitverkürzung nach § 8 Abs. 4 Landesgaststättengesetz  
Baden-Württemberg (LGastG) vom 18. November 2025 (GBl. 2025, Nr. 119) für besondere  
Anlässe**

Die folgende Allgemeinverfügung regelt die die Verkürzung der Sperrzeit der Sperrzeitenverordnung (SperrVO) vom 16.04.2026 aus dem Anlass sogenannter besonderer seltener Ereignisse.

1. Für Gaststätten und öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der SperrVO der Stadt Heidelberg wird aus Anlass besonderer seltener Ereignisse die Sperrzeit wie folgt verkürzt: Die Sperrzeit beginnt abweichend von den Regelungen der SperrVO und gesetzlichen Regelungen an den nachfolgend genannten Tagen jeweils erst um 03.00 Uhr (Innenräume):  
In den Nächten vom 11.07 auf den 12.07 (1. Schlossbeleuchtung), vom 22.08.2026 auf den 23.08.2026 (Altstadtfest), vom 01.08.2026 auf den 02.08.2026 (Altstadtfest), vom 05.09.2026 auf 06.09.2026 (2. Schlossbeleuchtung), vom 26.09. auf den 27.09.2026 (Heidelberger Herbst), vom 10.10. auf den 11.10.2026 (Semesterbeginn), 31.10.2026 auf 01.11.2026 (Halloween), vom 28.11.2026 auf den 29.11.2026 (1. Adventssonntag), vom 05.12. auf den 06.12.2026 (2. Adventssonntag), 23.12. auf den 24.12.2026 (Weihnachten)
2. Im Übrigen bleiben die SperrVO vom 16.04.2026 unberührt. Die Außengastronomie wird davon nicht berührt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt jeweils für die Nacht vom genannten Tag auf den darauffolgenden Tag.
4. Die Regelung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) bleiben unberührt. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ist auch während der zugelassenen Sperrzeitverkürzung sicherzustellen.
6. Das Ordnungsamt, die Einsatzkräfte des Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) und der Polizeivollzugsdienst sind berechtigt, im Einzelfall weitergehende Anordnungen zu treffen.
7. Musikdarbietungen im Freien sind – soweit nicht gesondert genehmigt – spätestens ab 24.00 Uhr untersagt. Es muss sichergestellt werden, dass in der Zeit zwischen Beginn der Nachtzeit (22.00 Uhr) und dem Ende der Musikdarbietung (24.00 Uhr) der erhöhte Nacht-Richtwert von 55 dB(A) für seltene Ereignisse an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten wird.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

**Begründung:**

**I. Sachverhalt**

Die genannten seltenen Ereignisse stellen herausgehobene und seltene Anlässe mit besonderer Bedeutung für das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt Heidelberg dar.

**II. Rechtliche Würdigung**

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 8 Abs. 4 des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LGastG). Danach können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Tage, Zeiträume oder Anlässe Ausnahmen von den gesetzlichen Sperrzeitregelungen zugelassen werden. Der Gesetzgeber hat der zuständigen Behörde insoweit ausdrücklich einen Ermessensspielraum eingeräumt, um besonderen örtlichen Gegebenheiten sowie herausgehobenen Veranstaltungsanlässen Rechnung zu tragen.

Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die Vorgaben des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 24.10.2024 (Az. 6 S 2828/19) zu berücksichtigen. Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgeführt, dass der Stadt Heidelberg weiterhin ein normgeberischer und ordnungsrechtlicher Gestaltungsspielraum verbleibt, um für bestimmte Tage im Jahr oder anlässlich besonderer Ereignisse von den regulären Sperrzeiten abweichende Regelungen zu treffen. Gleichzeitig hat der Senat klargestellt, dass solche Ausnahmeentscheidungen auf seltene Ereignisse beschränkt bleiben müssen und nicht dazu führen dürfen, die zum Schutz der Nachtruhe und der Gesundheit der Anwohnerschaft gebotenen Sperrzeitregelungen faktisch zu unterlaufen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung trägt diesen Anforderungen Rechnung. Die Ausnahmezulassungen beziehen sich ausschließlich auf einzelne, im Jahresverlauf herausgehobene Veranstaltungen von besonderer Bedeutung für das öffentliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Stadt Heidelberg. Es handelt sich um wenige Ausnahmefälle, die weder hinsichtlich ihrer Anzahl noch ihrer Dauer den Charakter einer regelmäßigen oder flächendeckenden Sperrzeitverkürzung erreichen. Die grundsätzliche Schutzfunktion der Sperrzeitregelungen bleibt daher uneingeschränkt erhalten.

Für die zugelassenen Sperrzeitverkürzungen besteht ein öffentliches Bedürfnis im Sinne des § 8 Abs. 4 LGastG. Die ausgewählten Tage stehen jeweils im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Anlässen von besonderer Bedeutung für das kulturelle, gesellschaftliche und touristische Leben der Stadt Heidelberg. Die hierbei zu erwartenden Besucherströme führen regelmäßig zu einem erhöhten Bedarf an gastronomischen Leistungen in den Abend- und Nachtstunden. Die betroffenen Gastronomiebetriebe leisten in diesem Zusammenhang einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung der Besucherinnen und Besucher sowie zur geordneten Durchführung der jeweiligen Veranstaltung. Die zeitlich begrenzte Verlängerung der Öffnungszeiten trägt dem erhöhten Bedarf an gastronomischen Angeboten Rechnung und ermöglicht es den Betrieben, ihre Funktion als Bestandteil des jeweiligen Veranstaltungsgeschehens angemessen wahrzunehmen.

Dies gilt insbesondere für die Schlossbeleuchtungen, das Altstadtfest, den Heidelberger Herbst sowie die Adventswochenenden, die regelmäßig eine erhebliche Zahl von Besucherinnen und Besuchern anziehen und deren Aufenthalt typischerweise bis in die Nachtstunden andauert. Gleiches gilt für den Semesterbeginn und die Halloween-Nacht, die aufgrund ihres besonderen Charakters mit einem deutlich erhöhten Besucheraufkommen verbunden sind. Auch am Vorabend des Weihnachtsfestes besteht erfahrungsgemäß ein gesteigerter Bedarf an gastronomischen Angeboten im Zusammenhang mit Zusammenkünften und Aufenthalten in der Innenstadt. Das öffentliche Bedürfnis bezieht sich daher nicht auf die Veranstaltungen als solche, sondern auf die Sicherstellung eines den jeweiligen Anlässen angemessenen gastronomischen Angebots durch die betroffenen Gaststätten.

Im Rahmen der Ermessensausübung wurden die Belange des Schutzes der Nachtruhe und der Gesundheit der Anwohnerschaft umfassend gegen das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltungen sowie die Interessen der Gastronomiebetriebe, Veranstalter und Besucher abgewogen. Zugleich wurde dem Schutz der Wohnbevölkerung durch die zahlenmäßige Begrenzung der Ausnahmefälle, die zeitliche Befristung der Sperrzeitverkürzung sowie die Beibehaltung sämtlicher immissionsschutzrechtlicher Anforderungen Rechnung getragen.

Die Sperrzeitverkürzung ist geeignet und erforderlich, um den mit den Veranstaltungen verfolgten Zwecken Rechnung zu tragen. Sie ist ferner angemessen, da die hierdurch verursachten zusätzlichen Beeinträchtigungen aufgrund der zeitlichen Befristung, der geringen Häufigkeit der Ausnahmen sowie der begleitenden ordnungsrechtlichen Auflagen und Nebenbestimmungen für die Anwohnerschaft zumutbar bleiben.

Die Entscheidung bewegt sich damit im Rahmen des durch § 8 Abs. 4 LGastG eröffneten Ermessens sowie der vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ausdrücklich anerkannten kommunalen Gestaltungsfreiheit bei seltenen Ereignissen und entspricht den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Durch die Einstufung als „seltene Ereignisse“ für die betroffenen Nächte greifen automatisch die gelockerten Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.3 der TA Lärm. Diese betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A) in den maßgeblichen schutzbedürftigen Gebieten (wie Wohn- oder Mischgebieten). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte

- in Gewerbegebieten am Tag um nicht mehr als 25 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A),
- in urbanen Gebieten, Kern-, Mischgebieten, allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie in Kurgebieten am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

#### Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann beim Ordnungsamt, Bergheimer Straße 69, 69120 Heidelberg zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Heidelberg (mit Sitz in Heidelberg) oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe (mit Sitz in Karlsruhe) Widerspruch eingelegt werden.

Heidelberg, den 07.07.2026.



Michael Blum  
Amtsleitung Ordnungsamt